

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

08.02.1977

**Geschäftszahl**

0049/77

**Rechtssatz**

§ 6 Tiroler BauO ist im Verhältnis zu § 7 Tiroler BauO lex specialis. Aus § 7 Tiroler BauO können nur unmittelbar angrenzende Nachbarn Rechte ableiten. Die Vorschriften über die Entfernung baulicher Anlagen von der Grundstücksgrenze haben daher keine Anwendung zu finden, wenn zwischen den Nachbargründen und dem Bauplatz ein öffentlicher Weg verläuft; der Eigentümer eines dem Bauplatz gegenüberliegenden und durch eine öffentliche Verkehrsfläche getrennten Grundes besitzt jedoch ein subjektives öffentliches Recht auf Einhaltung jener Entfernungsvorschriften, die zu einer Verkehrsfläche in Beziehung stehen.